

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sanitätsdienste

Stand April 2018

## Grundlage

- Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samariterverein Dussnang- Oberwangen (nachfolgenden SVDO genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Samariterposten bei Anlässen aller Art. Grundlage bilden die vom Schweizerischen Samariterbund (SSB) erlassenen Reglemente und Weisungen.

---

## Organisation eines Sanitätsdienstes

- Für die vom SVDO zur Betreuung übernommenen Samariterposten werden das Personal und das benötigte Material zur Verfügung gestellt.
- Der durch den Vorstand des SVDO bestimmte Verantwortliche vertritt den Verein in den Belangen des Sanitätsdienstes.
- Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Postenleiter unterstellt.  
Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult.  
Postensamariter unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht.  
Während der Dienstzeit gilt für die Samariter ein Rauch – und Alkoholverbot.
- Grundsätzlich werden alle Samariterposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine ‚Risikobeurteilung‘ anhand der entsprechenden Checkliste des SSB. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche.  
Wenn der Veranstalter die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann die Übernahme eines Sanitätsdienstes durch den SVDO abgelehnt werden.

---

## Hilfeleistungen

- Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatelverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt.  
Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen.  
Der Postenleiter entscheidet, ob ein Patient in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist.  
Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.
- Auf Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt schriftlich bewilligt worden sind.
- Die Betreuung der Verletzten ist für diese auf dem Sanitätsposten unentgeltlich.

---

## Pflichten des Veranstalters

- Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens 3 Wochen im Voraus beim Sanitätsdienstverantwortlichen des SVDO angemeldet werden
- Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.
- Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVDO jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten.
- Strom, Licht, Wasser müssen vorhanden sein (Fenster erwünscht).

- Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass 1 Parkplatz für die Dienst leistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden ist.
  - Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb eines Sanitätspostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung verlangt. Diese Ansätze werden durch den Vorstand des SVDO festgelegt. Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen (inkl. Besatzung) usw.  
Materialkosten werden dem Veranstalter verrechnet.
  - Die Postensamariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte erfolgen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter.
  - Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) muss jederzeit gewährleistet sein.
  - Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt.
- 

### Weiteres

- Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben.
  - Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfälligen Haftpflichtansprüchen versichert.
  - Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB's abweichen, sind schriftlich festzuhalten.
  - Gerichtsstand ist Münchwilen.
-